

Hygienekonzept für Chorproben Sänger-Eintracht Sontheim, Spatzenchor

1. Daten auf einen Blick

Raumname	Gemeindehaus evang. Kirchengemeinde, Neustr. 63
Name des Vereins	Sänger-Eintracht Sontheim, Spatzenchor
Raumgröße/-höhe oder verfügbare Fläche	ca. 120 qm, Höhe zwischen 2,84 m und 4,65 m
dadurch mögliche Gruppengröße	bis 17 Kinder
Probenzeit und -dauer	jeweils freitags von 17.30 Uhr - 18.30
Möglichkeit zum Händewaschen/-desinfektion	vorhanden
Lüftungsmöglichkeit	vorhanden
Reinigungsintervalle	regelmäßig durch Personal Gemeindehaus
Zuständig für Anwesenheitsliste	Sonja Falkenstein
Name der Hygieneverantwortlichen vor Ort	Sonja Falkenstein, Andrea Wölfl
Name des rechtlichen Vertreters	Martina Maier

2. Voraussetzungen:

1. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen des Bundeslandes Baden-Württemberg/des Landkreises Heidenheim, der Gemeinde Sontheim müssen eingehalten werden
3. Veranstalter Sänger-Eintracht Sontheim a.d.Brenz trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle
4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.
Hygienehinweise sind mit den Sänger/innen zu besprechen.
Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe/Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske/Atemschutz(FFP2) zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichem Hände waschen in den Sanitäreinrichtungen informiert.

Es ist ratsam beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme.

5. Alle Teilnehmer/Besucher müssen negativ getestet oder geimpft oder genesen sein.
(vgl. 3. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)
Die Pflicht einen negativen Test vorzuweisen entfällt im Freien, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt.
Bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt diese Pflicht auch.
6. Alle Teilnehmer/Besucher der Probe/Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste (oder App) erfasst.
7. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.

3. Maßnahmen:

1. Handhygiene:

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!)
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

2. Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

3. Beteiligte dokumentieren:

- Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition

und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu dokumentieren um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.

Eine erneute Erhebung der Kontaktdaten ist nicht notwendig, soweit diese Daten bereits vorhanden sind. Dies gilt z.B. für Vereinsmitglieder.

Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.

Für diese Aufgabe ist ein Protokollführer verbindlich festzulegen.

- Für die Dokumentation kann auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.

4. Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

- Alle Teilnehmer/Besucher müssen entweder:
 - einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorweisen.
Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Einen Selbsttest kann unter Aufsicht von:
 - Arbeitgeber,
 - Anbieter von Dienstleistungendurchgeführt und bescheinigt werden lassen,
 - oder einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist,
 - oder einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung),
 - oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines Test-, eines Impf- noch eines Genesenennachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Probe/Veranstaltung auszuschließen.

5. Tragen von medizinischen Masken:

Eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen.

- Ein Tragen der medizinischen Masken/des Atemschutzes in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Ggf. Reservemasken (medizinische Masken/ Atemschutz) zur Verfügung stellen.

Auf sachgerechten Umgang muss vom Verein hingewiesen werden

6. Allgemeine Abstandsregeln, z.B. für Sitzungen oder Besucher:

- Mindestabstand von 1,5 m (\cong ca 3 qm/Person) zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren)

7. Abstandsregeln beim Singen:

- Ein Mindestabstand von 2-3 m zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren)
[vor Ort geltende Vorschriften beachten: Die VBG empfiehlt für den Probenbetrieb bei Bühnen in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, das Freiburger Institut für Musikmedizin stellt fest, dass „bei Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern kein erhöhtes Risiko entsteht“]
- Die Abstände zwischen Chorleiter und zwischen Chorsängern sollten weiter sein.
- Ggf. sollen durchsichtige Trennwände aufgestellt werden
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden
- Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bei mehreren Gruppen zu bestimmen. Idealerweise „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ausgang-Eingang

8. Proben im Freien:

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu unterbinden

9. Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
(Anhaltspunkt pro Person ca. 7 qm (2 m Abstand) bis 17 qm, Landesverordnung beachten).
- Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden

10. Lüftung:

- Alle 15 min. sollte für 5 min. eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen, idealerweise durchgehende Belüftung.
- Belüftungsanlagen auf die Umwälzleistung und Frischluftzufuhr überprüfen.

11. Rhythmisierung:

- Bei mehreren Gesangsgruppen sollte die Probenzeit versetzt beginnen

12. Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier)

13. Essen und Trinken:

- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden
- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Zuschauerbewirtung gelten die allgemeinen Corona-Regeln für den Gastronomiebetrieb.

14. Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinde für die notwendige regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume sowie deren sanitären Einrichtungen sorgt.

15. Umgang mit Risikogruppen:

- zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Alter (ab 50 Jahren). Diese besonders schützen.

16. Zutritts- und Teilnahmeverbot:

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht (Quarantäne) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen.
- weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen. Dies gilt nicht, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt.
- die keine medizinische Maske tragen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Maske unzumutbar ist.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Chorleiter und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden
- Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen sind von den Proben umgehend auszuschließen
- Auftretende Infektionen sind vom Chorleiter/Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden

Bei sämtlichen Krankheitssymptomen: Zu Hause bleiben!

10.06.2021